

GZ: 3-850-2023 Luc/Thi
Betr.: Wassergebührenordnung

Leonding, am 30.03.2023

Kundmachung

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leonding hat in seiner Sitzung vom 13. April 2023 die Wassergebührenordnung wie folgt beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Leonding vom 13. April 2023 mit der eine Wassergebührenordnung für die Stadt Leonding erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.F. der Gesetze LGBl.Nr. 55/68 und 57/73 und des § 17 Abs. 3 Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Präambel

Die Stadt Leonding ist daran interessiert, im Wege der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung sowie die Wirtschaftstreibenden der Stadt zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen anhalten soll. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Wasserbezugsgebühren wird den Bürgerinnen und Bürger ins Bewusstsein gerufen, dass ein hochwertiges Naturprodukt verwendet wird, welches nicht unbegrenzt und dauerhaft zur Verfügung steht.

Die Stadt Leonding legt deshalb die Abwasser- und Wassergebühren in einem hohen Maße verbrauchsbezogen aus, um für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen. Durch den sorgsamen Umgang mit der Ressource Wasser bzw. der umweltgerechten Entsorgung von Abwasser wird auch gewährleistet, dass mit den von der Stadt genutzten Quellen und Brunnen zur Wassergewinnung auch künftig das Auslangen gefunden wird.

§ 1

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind (ist) die (der) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Miteigentum haftet jeder Miteigentümer als

Gebührensschuldner, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer, wenn eine eigene Bewertung als Superädifikat durch das Finanzamt erfolgt. Nicht als angeschlossen im Sinn dieser Gebührenordnung gelten jene Grundstücke, die an eine Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden ist, angeschlossen sind.

- (2) Im Falle einer Eigentumsübertragung haften alle Vor- und Nacheigentümer für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung fällig gewordenen Gebühren zu ungeteilter Hand.

§ 2 **Art der Gebühren**

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.
- (2) Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der baulichen Erhaltung der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals ist für alle an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3 **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke EUR 14,70 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt EUR 2.352,00. Dies entspricht einer Fläche bis 160 m² der Bemessungsgrundlage.
- (3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt EUR 2.352,00.
- (4) Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:
 - a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche
 - b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen (jeweilige Außenflächen).
- (5) Bei Dach- und Kellergeschossen (Tiefgeschoss, Untergeschoss) sowie bei ausgebauten Dachräumen wird nur die Nutzfläche der zu Wohn-, Geschäfts-, Betriebs- oder betrieblichen Lagerzwecken ausgebauten Räume berücksichtigt. Zu den Wohnräumen zählen unter anderem auch Hallenbäder, Bad, WC und

Duschen.

- (6) Bei Reihenanlagen wird das Wasserleitungs-Anschlussentgelt für jede wirtschaftliche Einheit gesondert berechnet (bei Einheiten bis 160 m² ist die Mindestgebühr zu rechnen, darüber gemäß Pkt. 1.).
- (7) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) freistehende Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
 - b) Garagen;
 - c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen und Balkone (sofern diese nicht verglast sind) und Schwimmbäder im Freien;
 - d) zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen sind gebührenfrei;
 - e) die zur Abhaltung von Gottesdiensten der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften bestimmten kirchlichen Gebäude, Gebäudeteile bzw. Räumlichkeiten einschließlich der dazugehörigen Nebenräume (wie z.B. Sakristei, Abstellraum, Eingangshalle usw.);
 - f) Pfarrsäle, welche überwiegend für kirchliche bzw. kulturelle Veranstaltungen verwendet werden, jedoch ohne Nebenräume;
 - g) Kinderbetreuungseinrichtungen und Horte;
 - h) Sportheime der Leondinger Sportvereine, sofern sie einer Dachorganisation angehören, hinsichtlich jener Räumlichkeiten, die ausschließlich der Ausübung des Sportes dienen, ausgenommen WC-Anlagen, Clubräume, Aufenthaltsräume, Kantine, Buffet, usw.;
 - i) die unter Punkt e) bis h) angeführten Befreiungen erstrecken sich nicht auf den in dieser Wassergebührenordnung vorgesehenen Mindestsatz für die Anschlussgebühren. Bei einer Vergrößerung der Bemessungsgrundlage wird die der entrichteten Mindestgebühr entsprechende Fläche in Anrechnung gebracht.
- (8) Die 1.000 m² bis einschließlich 25.000 m² übersteigende Fläche der Bauwerke wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Ausmaß von 50 % berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Flächen, die Wohn- u. Beherbergungszwecken dienen, welche im Ausmaß von 100 % berücksichtigt werden.

Die 25.000 m² übersteigende Fläche der Bauwerke wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Ausmaß von 20 % berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Flächen, die

- a) Wohn- u. Beherbergungszwecken dienen, welche im Ausmaß von 100 % berücksichtigt werden;
- b) Handelsflächen dienen, welche im Ausmaß von 50 % berücksichtigt werden; sowie
- c) der Vermietung und Verpachtung dienen, welche im Ausmaß von 50 % berücksichtigt werden.

- (9) Für den Anschluss einer Kleingartenanlage (Widmung Dauerkleingarten) ist eine Anschlussgebühr zu entrichten. Bei Kleingartenanlagen wird die Wasserleitungsanschlussgebühr für jeden Dauerkleingarten gesondert berechnet. Die Höhe dieser Anschlussgebühr errechnet sich aus dem Produkt der Bemessungsgrundlage und des Einheitssatzes gemäß § 3 Abs. 1. Als Bemessungsgrundlage werden mindestens 35 m² herangezogen. Der in der Wassergebührenordnung vorgesehene Mindestsatz für die Anschlussgebühren ist jedenfalls bei der erstmaligen Vorschreibung zu berücksichtigen.
- (10) Bei land- oder forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung von Punkt (8) herangezogen.
- (11) Die Feststellung der entgeltpflichtigen Berechnungsfläche erfolgt nach den dem Bauverfahren zugrunde gelegten Einreichplänen; stehen solche nicht zur Verfügung, nach dem Naturmaß. Flächenmäßige Abweichungen von den Bauplänen im Zuge der Errichtung des Bauwerkes werden nach den Grundsätzen des Wasseranschluss-ergänzungsentgeltes behandelt. Die nach den Absätzen (4) bis (11) errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 4 **Ergänzungsgebühr**

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Errichtung eines weiteren Bauwerkes bzw. späteren Anschlusses eines Bauwerkes sowie bei einer Widmungsänderung und sonstigen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr gemäß § 3 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage (Fläche) für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen des § 3 Abs. (4) – (11) dieser Verordnung zu ermitteln.
- (2) Wurde für ein an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasser-Anschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 in jenem Ausmaß festzusetzen, die sich aus der Summe der Bemessungsgrundlagen (Flächen) für sämtliche angeschlossene Bauwerke nach Abzug der der entrichteten Mindestgebühr entsprechenden Bemessungsgrundlage (Fläche) ergibt.
- (3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr dann zu entrichten, wenn für den Anschluss des betreffenden Grundstückes seinerzeit schon eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr (Mindestgebühr) entrichtet wurde. Die ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr ist gemäß § 3 Abs. 1 in jenem Ausmaß festzusetzen, dass sich aus der Bemessungsgrundlage (Fläche) aller angeschlossenen Bauwerke nach Abzug der der entrichteten Mindestgebühr

entsprechenden Bemessungsgrundlage (Fläche) ergibt.

- (4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 5 **Gebührenpflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Fertigstellung des Bauwerkes bzw. der Vollendung der sonstigen Veränderungen. Die Eigentümer haben diese Veränderungen der Stadtgemeinde Leonding binnen einem Monat nach Vollendung zu melden.
- (3) Die Feststellung der Benützung sowie der Fertigstellung des Bauwerks bzw. Vollendung sonstiger Veränderung erfolgt
 - a) durch Einbringung der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde
 - b) gemäß § 6 dieser Verordnung
 - c) aufgrund Überprüfung der amtlichen Meldedaten oder
 - d) durch Überprüfung von Amts wegen.

§ 6 **Veränderungsanzeige**

- (1) Die Abgabenschuldner haben alle Veränderungen, die für die Berechnung, Ermäßigung und Verschreibung der Abgabenschuld von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekannt zu geben.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige beim Stadtamt Leonding einzubringen. Diese kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§ 7 **Wasserbezugsgebühren**

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. - bei Vorliegen von Bauwerkseigentum die Bauwerkseigentümer – haben eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Bei Miteigentum haftet jeder Miteigentümer als Gesamtschuldner.
- (2) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wasserbezugsgebühr in Höhe von EUR 1,83 pro m³, ab dem 01.01.2023, jedenfalls eine Mindestgebühr für 50 m³ in Höhe von EUR 91,50 zu entrichten.

- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des Vorjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 8 **Wasserzählergebühr**

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Beistellung der Wasserzähler eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt je Wasserzähler und Kalenderjahr:

Dimension		
3 m ³ /h	EUR	37,6206
7 m ³ /h	EUR	44,4626
20 m ³ /h	EUR	69,5416
DN 50	EUR	148,1943
DN 80	EUR	182,3900
DN 100	EUR	182,3900
DN 150	EUR	422,9233

- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 9 **Sonderfälle**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 10 **Säumnisfolgen**

Wird eine Meldung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnismahme der Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 11 **Fälligkeit**

Auf die Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren gemäß § 7 und § 8 sind monatliche Teilbeträge des Abrechnungsergebnisses des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlungen jeweils zum 4. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

§ 12
Umsatzsteuer

In den mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese wird den Gebühren im Ausmaß der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 13
Gebührenänderung

Die Höhe der Gebühren gemäß § 3, §7 und § 8 werden für die Folgejahre jeweils im Rahmen des Gemeindevoranschlages festgesetzt.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 29. April 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 9. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Kundgemacht: 14.04.2023

Abgenommen: 25.23
wegras